

Wir Carl Alexander,
 von Gottes Gnaden
Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags beschloffen, das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. Oktober 1859 aufzuheben und an Statt der in demselben enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Begriff der Zusammenlegung der Grundstücke.

Zusammenlegung der Grundstücke, das heißt, ein solcher Umtausch durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, soll künftighin nicht bloß nach freier Vereinbarung, sondern, jedoch nur auf Antrag eines Betheiligten in nachbenannten Fällen, auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer Statt finden.

§. 2.

Fälle der unfreiwilligen Zusammenlegung:

- a) nach dem Beschluß der Mehrheit;
- b) wegen davon abhängiger Aufhebung einer Dienstbarkeit.

Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen:

- a) Wenn die Mehrheit der dabei theilhaftigen Grundstücksbesitzer (§. 10) mit derselben einverstanden ist;
- b) wenn von der Zusammenlegung die nach den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 verlangte, sonst nicht ausführbare Aufhebung einer Trift- und Hutungs-Dienstbarkeit oder auch nur die Ausscheidung Einzelner aus einer solchen abhängig ist, worüber die Spezial-Kommission entscheidet.

§. 3.

Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.

Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen folgender Gattungen von Grundstücken statthaft:

- a) wegen der Felder,
- b) wegen der Wiesen,
- c) wegen der Lehden und Anger,
- d) soviel den Holzboden anlangt, wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Angern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Busch-Parzellen,
- e) wegen der öffentlichen Verkehrswege und sonstigen Anlagen (§. 20) mit Ausschluß der Staats-Chausséen und Eisenbahn-Körper.

Grundstücke, welche wegen ihrer besondern Lage (z. B. als Bauplätze) oder wegen ihrer besondern Benutzungsweise (z. B. zu gewerblichen Zwecken) einen höhern als den landwirthschaftlichen Werth haben, sind in der Regel von der Zusammenlegung auszuschließen und gegen den Widerspruch des Eigenthümers nur dann zur Zusammenlegung zu ziehen, wenn dieses zur Erreichung der Zwecke der letztern durchaus nothwendig erscheint. In diesem Fall ist der Eigenthümer eines solchen Grundstücks für jenen Mehrwerth auf Kosten der Zusammenlegungs-Masse besonders zu entschädigen.

§. 4.

Besondere Fälle zwangswelser Abtretung.

Zum Zwecke von Wege-, Fluß- und Graben-Regulirungen sind die Befitzer von Gärten, unbebauten Theilen von Ortslagen und anderen nach dem Vorstehenden der Nöthigung zur Zusammenlegung nicht unterworfenen Grundstücken verbunden, solche gegen volle Entschädigung insoweit abzutreten, als es zur Erreichung jener Zwecke erforderlich ist.

§. 5.

Fossilien.

Das Eigenthum an Fossilien und Mineral-Quellen, soweit solche nicht zum Berg-Regal gehören, geht mit dem Eigenthum an Grund und Boden der Regel nach auf den Erwerber des letztern über.

Wenn jedoch Mineral-Quellen oder Lagerstätten von Mineralien, welche nicht zum Berg-Regal gehören, z. B. Kalk-, Schiefer- oder andere Stein-Brüche, Thon-, Kiesel-, Mergel- oder Torf-Lager schon aufgedeckt oder in Benutzung genommen sind, so können in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten Grundstücke, in denen sich derartige Fossilien oder Mineral-Quellen befinden, ganz oder theilweise von der



Zusammenlegung ausgeschlossen oder Bestimmungen getroffen werden, daß die Ausbeutung den bisher Berechtigten verbleibt.

§. 6.

Subsidiäre und analoge Anwendung des Gesetzes über Ablösungen.

Insofern in gegenwärtigem Gesetz nicht besondere Vorschriften über die bei Zusammenlegung der Grundstücke zu beobachtenden Grundzüge und das Verfahren, sowie für die dafür zuständigen Behörden enthalten sind, sollen darauf die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 28. April 1869 analog angewendet werden.

§. 7.

Stellung der Anträge auf Zusammenlegung.

Wer eine Zusammenlegung auf Grund des §. 2a beantragt, hat bei seinem Antrag den Gesamt-Flächengehalt seiner Grundstücke, welche er zur Zusammenlegung gezogen wissen will, und die Flur, in der dieselben liegen, anzugeben.

Ergibt sich bei der Vernehmung der übrigen Grundstückbesitzer, daß die Stimmenmehrheit für die Zusammenlegung nicht vorhanden ist, so ist das eingeleitete Verfahren alsbald einzustellen und die Provokanten haben die veranlaßten Kosten zu tragen. Die Erneuerung der Anträge auf Zusammenlegung ist jederzeit zulässig.

Bei Anträgen auf Zusammenlegung auf Grund des §. 2b kommen die betreffenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 zur Anwendung.

§. 8.

Gleichzeitige Ablösung dinglicher Rechte.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung müssen auch die etwa in der Flur bestehenden oder auf dem fraglichen Grundstücks-Komplex ruhenden Hutungsbefugnisse, Frohnen, Natural-Zehnten und Lehns-Recognitionen abgelöst werden, ohne daß es einer besondern Provokation auf deren Ablösung bedarf. Für solche Ablösungen gelten die Bestimmungen in den §§. 23—25 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 gleichfalls.

Alle nicht auf Servitut beruhenden gegenseitigen Hutungsbefugnisse (Gesamthutung) in einer in der Zusammenlegung begriffenen Flur sind mit der vorläufigen Planübernahme ohne weitere Entschädigung aufgehoben.

Die vorstehenden Vorschriften leiden jedoch auf die den Kirchen, Pfarreien und Schulstellen zuzurechnenden Berechtigungen bis auf Weiteres nur in derjenigen Be-

schränkung und in der Weise Anwendung, in welcher die Ablösung dieser Berechtigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1853, §. 2, den Verpflichteten gestattet ist, insofern nicht von Seiten der berechtigten Stelle auf Ablösung im weitem Umfang angetragen wird.

Sobald die Rechtsbeständigkeit einer Provokation auf Zusammenlegung feststeht, sind die beschaffigen Verhandlungen so zeitig einzuleiten und in der Weise fortzuführen, daß die abzulösenden Berechtigungen mit der vorläufigen Planübernahme (§. 48) in Wegfall kommen.

§. 9.

Feststellung der Zusammenlegungs-Masse.

Nach den vorläufigen Erörterungen an Ort und Stelle hat die Spezial-Kommission zu ermitteln, welche Ausdehnung oder Beschränkung vermöge der örtlichen Lage und der bisherigen Benutzung der Grundstücke den Verhandlungen über die Zusammenlegung zu geben sein werde, damit diese nicht nur möglichst vortheilhaft ausfalle, sondern auch allen wegen derselben Grundstücke etwa künftig zu erwartenden Anträgen zuvorkomme.

Alle Grundstücksbesitzer, deren Zuziehung die Spezial-Kommission in dieser Hinsicht für angemessen erachtet und namentlich auch alle Besitzer der nach §. 3 der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke in der Gemeindeflur, in welcher die zusammenzulegenden Grundstücke liegen, hat dieselbe zu einer Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbesitzer außerdem mit Anträgen auf weitere Zuziehung oder Ausschließung von Grundstücken nicht werden gehört werden.

Hierauf wird die dem Zusammenlegungs-Plan zu gebende Ausdehnung oder Beschränkung durch die Spezial-Kommission festgestellt und im Fall des Widerspruchs darüber entschieden.

Grundstücke benachbarter Fluren.

Erachtet die Spezial-Kommission die Zuziehung eines oder mehrerer Grundstücke einer benachbarten Flur in einen Zusammenlegungs-Plan für erforderlich, so hat dieselbe mit den Besitzern dieser Grundstücke soweit nöthig zu verhandeln, im Uebrigen aber die sämmtlichen Grundstücksbesitzer der benachbarten Flur davon in Kenntniß zu setzen und darauf ihr motivirtes Gutachten über die Angelegenheit an die General-Kommission zu erstatten. Diese entscheidet, nachdem sie die nach ihrem Ermessen noch vorzunehmenden näheren Erörterungen und örtlichen Untersuchungen veranlaßt hat, darüber, ob und in welchem Umfang solche Grundstücke der benachbarten Flur in den Plan gezogen werden sollen, und sie kann, wenn die Umstände

und örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, damit den Vorbehalt verhindern, daß dergleichen zugezogene Grundstücke, wenn künftig in der benachbarten Flur eine Zusammenlegung beabsichtigt werden sollte, in den Zusammenlegungs-Plan wieder gebracht werden können, welchen Falls die zugezogenen Grundstücke kosten- und beitragsfrei dem nochmaligen Verfahren zu unterwerfen sind.

§. 10.

Vorhandensein der Mehrheit.

Die Stimmenberechtigung wird nach der Größe der Grundstücke berechnet, welche bei einer Zusammenlegung in Frage kommen, und zwar:

- a) Zur Feststellung der Frage, ob eine für das Zustandekommen der Zusammenlegung stimmende Mehrheit vorhanden, erfolgt die Abstimmung hinsichtlich aller nach §. 3 der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke einer Flur überhaupt, und sind dabei die vorhandenen Kataster und sonstigen Flurbücher maßgebend.
- b) Für die weiteren Beschlüsse und die Kostenbeitrags-Pflicht entscheidet die Mehrheit der wirklich zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke (§. 9, Absf. 2).

§. 11.

Was jedem Theilhaber zu gewähren sei?

Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilhaber

- a) statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden (siehe jedoch §. 25) so viel als möglich von gleicher Gattung (§. 3) und demselben Ertrag (von derselben Güte) oder doch wenigstens in einer möglichst nahe stehenden Bonitäts-Klasse (§. 15),
 - b) tiefen möglichst nahe, zusammenhängend und für die Bewirtschaftung überhaupt zugänglich und günstig gelegen (§. 14),
 - c) völlige Schadloshaltung im Uebrigen (§. 16)
- zu empfangen. Im Uebrigen muß jeder Beteiligte eine im Vergleich zu seinem bisherigen Grundbesitz größere oder kleinere Fläche, je nach der geringern oder höhern Bonität des ihm als Ersatz zu gewährenden Landes annehmen, insofern nur durch das letztere seine Forderung nach den Statt gehaltenen Werthsermittlungen überhaupt gedeckt wird.

§. 12.

Unzulässige Veränderungen des bisherigen Wirtschaftsbetriebs.

Niemandem darf ein solches Grundstück aufgebracht werden, welches wegen

der Stelle, an der es gelegen ist, im Verhältniß zu der Lage seines bisherigen Grundbesitzes, nur mit besonderer Schwierigkeit für ihn oder nicht ohne Verlegung seines Gehöftes oder ohne wesentliche Veränderung in der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebs zu bewirtschaften sein würde.

§. 13.

Verlegung der Gebäude.

Sollte in einzelnen Fällen eine zweckmäßige Zusammenlegung nicht süglich andern als durch eine Verlegung der Wirtschaftsgebäude des einen oder des andern Grundstücksbesitzers zu ermöglichen sein, so hat die Spezial-Kommission eine Einigung dahin zu vermitteln, daß gegen eine von den übrigen Beteiligten nach Verhältniß ihres Interesses dabei aufzubringende Entschädigung in Gelde, Bau-Materialien, Fuhrn- und Arbeits-Beihülfen ein dergleichen Aufbau zur Ausführung komme.

§. 14.

Entschädigung für minder vortheilhafte Lage.

Zwar haben bei der Zusammenlegung alle Theilhaber darauf, daß ihnen ihre Grundstücke in möglichster Nähe, Geschlossenheit und die Bewirtschaftung erleichterter Lage angewiesen werden, gleichen Anspruch. Da jedoch eine völlig gleiche Berücksichtigung dieses Anspruchs vermöge der Dertlichkeit selten möglich sein wird, und wenigstens durch eine völlig genaue Ausgleichung darüber das Geschäft zu verwickelt und zu schwierig werden würde, so hat die Spezial-Kommission zu ermitteln und zu entscheiden, inwieweit dem einen oder andern Beteiligten deshalb eine Entschädigung gebühre. Diese ist solchen Falls nach Verhältniß des abgeschätzten Werths zu berechnen und in der Regel durch Land zu gewähren.

§. 15.

Ermittelung des Grundwerths.

- 1) Dem Austausch der Grundstücke geht eine Abschätzung derselben nach ihrem andauernden Werth unter Voraussetzung desjenigen Ertrags, den sie nach ihrer Beschaffenheit (Bonität) und Lage einem jeden bei der Zusammenlegung Beteiligten gewähren können, voraus.
- 2) Die anzunehmenden Bonitäts-Klassen und deren Werthverhältnisse zu einander sind bei Einleitung der Bonitirung unter Zuziehung der Boniteure und nach sachgemäßem Gehör der Interessenten bezüglich deren Vertreter durch das ökonomische Mitglied der Spezial-Kommission festzustellen. Die auf den Tausch-Objekten ruhenden Real-Lasten und Steuern bleiben dabei

völlig unberücksichtigt, weil solche auf die durch den Tausch neu zu erhaltenden Grundstücke mit übergehen (§. 54).

- 3) Behufs der Abschätzung werden zwei sachverständige Abschätzer gewählt, der eine von den sämtlichen Grundstücksbesitzern nach Maßgabe ihrer Stimmenberechtigung (§. 10), der andere von der Spezial-Kommission.
- 4) Nach erfolgter Verpflichtung schätzen die erwähnten Sachverständigen, zwar ein jeder für sich, jedoch zu gleicher Zeit und unter Anwesenheit des Geometers, den Werth der Grundstücke ab (Absatz 1).

Bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet das ökonomische Mitglied der Spezial-Kommission innerhalb der von den beiden Bonitauern angenommenen Bonitäts-Klassen.

- 5) Ist das Bonitirungs-Register an die Spezial-Kommission eingeliefert, so werden von derselben die Betheiligten unter Zufertigung von Spezial-Extrakten über die sie betreffenden Kontos zur Erklärung über die Bonitirung sämtlicher Grundstücke nach einer ihnen zur Prüfung zu belassenden angemessenen Frist von mindestens drei Wochen bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen.

Mit dieser Ladung ist dem Gemeindevorstand eine Abschrift des gesamten Bonitirungs-Registers zur beliebigen Einsichtnahme der Betheiligten zuzufertigen und sind die letzteren im Termin durch die Spezial-Kommission unter Vorlegung der Karten über die Statt gehabte Bonitirung eingehend, eventuell an Ort und Stelle, zu verständigen.

Durch die Anerkennung der Bonitirung sind alle späteren Einwendungen gegen dieselbe ausgeschlossen.

- 6) Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Abschätzungsergebniß nicht, so kommen die Vorschriften in den §§. 181, 186 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 zur Anwendung.

Bei dem Bescheid der General-Kommission behält es sein Bewenden.

- 7) Der somit festgestellte Werth wird dem Austausch der Grundstücke zum Grunde gelegt, jedem der beteiligten Grundstücksbesitzer eine besondere Rechnung gestellt (ein Konto gehalten) und nach dieser, unter Zugrundelegung der oben Ziffer 2 festzustellenden Werthszahlen der eingetragenen Bonitäts-Klassen zu einander, das Roh- und Rein-Sollhaben festgestellt.

§. 16.

Zufällige Werthgegenstände.

Es bleiben daher bei Abschätzung eines zum Umtausch bestimmten Grundstücks außer Betracht

- a) ein dormaliger, durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungs-Zustand;
- b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung und der übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten;
- c) der dormalige, durch Forstlundige zu wüdernde Bestand eines Holzgrundstücks, sowie
- d) besondere bei dem Grundstück befindliche landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Wildzäune.

Alle diese zufälligen Werthgegenstände und zwar die unter c und d gedachten, insoweit sie dem neuen Besitzer mit überlassen werden sollen, werden in Gelde abgeschätzt und ausgeglichen (siehe jedoch §. 27).

§. 17.

Grundwerth-Veränderung.

Wird während der Zeit nach erfolgter Bonitirung eines Grundstücks bis zur vorläufigen Planübernahme der Grundwerth desselben durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Eigentümers vermindert, so ist der Letztere eventuell dessen Besitznachfolger verbunden, denjenigen, welchem das Grundstück bei der Zusammenlegung zugetheilt worden ist, für die Werthverminderung, deren Betrag die Spezial-Kommission zu ermitteln hat, in Geld zu entschädigen.

§. 18.

Obstbäume.

Ist die Entfernung von Obstbäumen, deren Erhaltung nach landwirthschaftlichem Ermessen zweckmäßig sein würde, im öffentlichen oder allgemeinen Interesse geboten, so ist der frühere Eigentümer derselben durch Erlegung des von der Spezial-Kommission zu ermittelnden Geldwerths der Bäume von der Gesamtheit der Betheiligten zu entschädigen.

§. 19.

Holzabtriebe und Rodungen.

Von dem Antrag auf Zusammenlegung an dürfen von dem Provokanten, und von der Zufertigung der Provokation an dürfen von sämmtlichen Grundstücks-

besitzern Bäume auf den betreffenden Grundstücken nur mit Genehmigung der Spezial-Kommission abgeschlagen oder gerodet werden. Das unbefugte eigenmächtige Abschlagen und Roden von Bäumen ist bei einer Strafe bis zu 20 Thalern für jeden einzelnen Baum verboten.

Stehen auf einem übernommenen Plan-Stück Bäume, so ist der bisherige Grundstücksbesitzer verbunden, dieselben dem neuen Plan-Besitzer auf Verlangen gegen einen durch die Spezial-Kommission zu ermittelnden Taxwerth zu überlassen. Erst wenn der neue Plan-Besitzer die Uebernahme solcher Bäume um den Taxwerth abgelehnt hat, ist es dem frühern Besitzer gestattet, diese Bäume auf eigene Rechnung zu entfernen.

Insofern zu Holzausrodungen und größeren Holzabtrieben die landespolizeiliche Genehmigung gesetzlich erforderlich ist, hat solche in Beziehung auf die zu einer Zusammenlegung gezogenen Holzgrundstücke die General-Kommission zu erteilen.

§. 20.

Boden zu Anlagen.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungs-Plans und Zuthheilung der Grundstücke an die einzelnen Betheiligten muß auch auf denjenigen Boden Rücksicht genommen werden, der zu den Anlagen, welche die Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthig macht, z. B. zu Wegen, einschließlich der Kommunikations-Wege, Treiben, Grenzgräben, Entwässerungsgräben, erforderlich ist, diese Einrichtungen mögen nun gemeinschaftliches Bedürfniß mehrerer Grundstücksbesitzer oder eines einzelnen, sie mögen schon vorhanden gewesen, oder vermöge der neuen Vertheilung der Grundstücke erst herzustellen, oder doch zu verlegen und zu verändern sein. Das desfallige Bedürfniß an Boden und der Flächenausfall, welchen eine Nachmessung gegen das Kataster ergibt, ist zuvörderst durch den Flächengehalt der bisherigen gemeinschaftlichen Anlagen, demnächst aber durch den Ueberschuß zu decken, welchen die neueste Messung ergibt. Dabei sich ergebender Ueberschuß an Land wird unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß des Schätzungswerths ihrer zum Austausch gelangenden Grundstücke vertheilt. Nach demselben Verhältniß hat aber auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

Sind Anlagen der in diesem Paragraphen gedachten Art noch nach der vorläufigen Plan-Uebernahme neu herzustellen oder zu verändern, so haben die davon Betroffenen das erforderliche Land auch gegen Geldentschädigung abzutreten.



§. 21.

Zuständigkeit der Ablösungsbehörden.

a) Bei Wasser-Regulirungen.

Bei Regulirungen fließender Gewässer und bei Anlagen an fließenden Gewässern zu Zwecken der Landes-Kultur tritt für die Dauer des Zusammenlegungs-Verfahrens einer Flur die General-Kommission an die Stelle des Bezirks-Direktors. Diese Zuständigkeit beschränkt sich nicht auf die zur Zusammenlegung gezogene Flur, sondern erstreckt sich, soweit dies zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich ist, über die desfallsigen Flurgrenzen hinaus.

Dabei sind die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1854 mit folgender Ausnahme in Anwendung zu bringen.

Was nämlich die Repartition und Aufbringung der Kosten betrifft, welche mit den obgedachten Wasser-Regulirungen und Anlagen in Verbindung stehen, so sind dieselben, soweit sie sich auf die zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke beziehen, nach dem gegenwärtigen Gesetz, in allen anderen Fällen aber nach dem Gesetz vom 16. Februar 1854 zu tragen.

§. 22.

b) Bei gemeinschaftlichen Anlagen.

Die hinsichtlich der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Bestimmungen über deren Richtung, Lage und Breite, über die erste Herstellung, Unterhaltung, Bepflanzung, Benutzung u. s. w. unterliegen nach Gehör der Beteiligten der Festsetzung der Ablösungsbehörden.

Nur wenn Kommunikations-Wege in Frage kommen, haben die Ablösungsbehörden wegen der Richtung, Lage und Breite derselben sich mit dem Bezirks-Direktor in's Benehmen zu setzen. Ist ein Einverständnis nicht zu erzielen, so entscheidet das Staats-Ministerium. Die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung, Bepflanzung, Benutzung u. s. w. der Kommunikations-Wege sind von dem Bezirks-Direktor nach bestehenden Gesetzen zu treffen.

Änderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen sind während der Dauer der Zuständigkeit der Ablösungsbehörden (§§. 204, 205 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869) nur mit deren Genehmigung und, soweit Kommunikations-Wege in Frage kommen, zugleich mit Genehmigung des Bezirks-Direktors, eventuell (Absatz 2) nach Entscheidung des Staats-Ministeriums zulässig.

§. 23.

Eigenthum an den gemeinschaftlichen Anlagen.

- a) In allen zur Zusammenlegung gezogenen Fluren sind sämtliche Kommunikations-Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen und Staats-Chauffeen) von der Plan-Ueberrnahme an denjenigen Gemeinden ins Eigenthum zu überweisen, in deren Fluren dieselben liegen.
- b) Auch an allen übrigen gemeinschaftlichen Anlagen ist das Eigenthum der betreffenden Gemeinde zuzuschreiben. Mit diesem Eigenthum unter b ist jedoch ein Nutzungs- und Dispositions-Recht nicht verbunden; es müssen diese Anlagen vielmehr ausschließlich den dafür bestimmten Zwecken dienen. Für den Fall, daß gemeinschaftliche Anlagen einschließlich der Kommunikations-Wege später ganz oder theilweise entbehrlich werden, steht demjenigen Plan-Besitzer, in dessen Plan-Stücke diese Anlage allein belegen, oder aber den anliegenden Plan-Besitzern je zur Hälfte ein Recht auf käufliche Ueberlassung zu. Der Kaufpreis wird durch zwei Sachverständige, von welchen der eine durch die Gemeinde, der andere aber durch den oder die mehren theilhaftigen Plan-Besitzer zu ernennen ist, festgestellt und ist, so lange noch eine Zusammenlegungs-Klasse besteht, in diese, nach deren Aufhebung aber zur Gemeindefasse zu zahlen.

§. 24.

Kosten für Instandsetzung und Bestimmung über Unterhaltung und Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Die Kosten der ordnungsmäßigen, zweckentsprechenden Instandsetzung oder Veränderung sowohl der Kommunikations-Wege, als auch aller übrigen gemeinschaftlichen Anlagen, welche sich in Folge der Zusammenlegung nöthig machen, sind von den Beteiligigten nach Verhältniß des Schätzungswertes ihrer zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke zu tragen.

Die zukünftige Unterhaltungspflicht und das Nutzungsrecht an den gemeinschaftlichen Anlagen, mit Ausnahme der Kommunikations-Wege (§. 22, Absatz 2), bestimmt nach Gehör der Interessenten die Spezial-Kommission.

Sollte hiernach der politischen Gemeinde eine Verpflichtung überwiefen oder von derselben übernommen worden sein, Kosten für Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen, welche nicht zu den Kommunikations-Wegen gehören, zu übertragen, so sind diese Kosten von den beteiligten Grundbesitzern nach den Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 Art. 143 litt. b. beizuziehen.

§. 25.

Ausgleichung durch Geld.

Ueber die nach den §§. 11, 14 zu gewährenden Entschädigungen sind Ausgleichungen in Geld insoweit zulässig, als sie sich vermöge der Beschaffenheit des einzelnen Falles nicht völlig vermeiden lassen; sie sind aber alsdann ebenso wie die in den §§. 17, 20, letzter Absatz, erwähnten Geldentschädigungen baar an die Empfänger zu leisten, sofern die im §. 30 vorgeschriebene Berücksichtigung der Rechte entfernterer Interessenten nicht eine Ausnahme erfordert.

§. 26.

Befragung der entfernteren Interessenten.

Hält die General-Kommission eine Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten für erforderlich, so läßt sie dieselben zur Erklärung darüber auffordern, ob sie den Betrag der Ausgleichung dem Grundstücksbesitzer zur freien Verfügung überlassen oder in Anspruch nehmen wollen. Letztern Falles ist den Bestimmungen im vierten Abschnitt des Gesetzes vom 28. April 1869 nachzugehen.

§. 27.

Entschädigung für zufällige Werthgegenstände durch Boden.

Nach freier Uebereinkunft der Theiligten können ausnahmsweise auch die im §. 13, sowie im §. 16 erwähnten Ausgleichungen und Entschädigungen durch Land gewährt werden, jedoch nur insoweit, als bei der abzutretenden Land-Parzelle nicht dritte Interessenten theiligt sind, oder als diese solchen Falles ihre Einwilligung dazu geben.

§. 28.

Berücksichtigung des beschränkten Eigenthums.

Die Abfindung für Grundstücke, an welchen das Eigenthum durch Lehn- oder Fideicommiß-Verband oder Erbpacht-Verhältniß beschränkt ist, soll von der Abfindung für andere nicht in einem solchen Verband oder Verhältniß stehende Grundstücke des nämlichen Besitzers gesondert ausgewiesen werden.

§. 29.

Aussonderung aus der gesammten Plan-Abfindung.

Wenn einem Dritten

- 1) ein Eigenthumsrecht (Vorbehalt oder Rückfall des Eigenthums),
- 2) ein Wiederkaufsrecht,

- 3) ein Nuzungsrecht,
- 4) ein Unterpfandsrecht, oder
- 5) das Recht auf Natural-Zehnten oder Lehn-Relognitionen (Ablösungsgesetz §. 1)

an einzelnen Grundstücken des nämlichen Besitzers zusteht, so sind auf den Antrag des Besitzers oder des Berechtigten aus der gesammten Abfindung dem reinen Soll-haben dieser Grundstücke entsprechende, für jene Rechte haftende Plan-Stücke auszu-sondern und auf einer besondern Karte oder einem Karten-Extrakt zu verzeichnen.

§. 30.

Eingeschränkte Berücksichtigung entfernterer Interessenten.

Eine weitere Berücksichtigung der Rechte entfernterer Interessenten, als die in den §§. 25, 26, 27, 28 und 29 vorgeschriebene, findet bei Zusammenlegungen von Grundstücken nicht Statt. Es sind daher alle anderen dabei vorkommenden Arten von Ausgleichungen und Entschädigungen als die im §. 25 erwähnte Geldausgleichung dem Grundstücksbesitzer, welcher sie zu empfangen hat, zu völlig freier Verfügung zu überlassen.

§. 31.

Widerspruch des Pächters.

Der Besitzer eines verpachteten Grundstücks ist wegen des Antrags auf Zusammenlegung der Grundstücke und bei den Verhandlungen darüber nie und auf keine Weise an eine Zustimmung des Pächters gebunden.

§. 32.

Rechtsverhältnisse zwischen Verpachter und Pächter.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehre verpachtet sind, während des Laufs der Pachtzeit zu Stande, so sind die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Pächter und Verpachter in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf die Zusammenlegung von dem Verpachter ausgegangen ist oder nicht, nach folgenden Grundsätzen zu ordnen (§§. 33 — 37).

§. 33.

Der Pächter tritt in die Nuzungen des Empfangenen ohne Beitrag zu den Kosten.

Der Pächter tritt in die Benutzung der statt der abgetretenen dem Verpachter angewiesenen Grundstücke.

Der Verpächter trägt sämtliche Kosten, nicht nur der Zusammenlegung selbst, sondern auch derjenigen Einrichtungen, welche die Verbindung der neuen Grundstücke mit der Wirthschaft und der Wegfall der davon abkommenden etwa erforderlich macht.

§. 34.

Geldausgleichung wegen der Bodenfläche.

Hat eine Geldausgleichung nach dem gesammten Grundstückswerth (§. 25) Statt gefunden, so ist der vierprozentige Zinsenertrag der Ausgleichungssumme an dem Pachtgeld abzurechnen, wenn der Verpächter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pächter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpächter herauszuzahlen hatte.

§. 35.

Wegen zufälliger Werthgegenstände.

Anfangend die im §. 16 unter a, b und c erwähnten Arten der Geldausgleichung, so hat in dem Fall, wenn der Verpächter dergleichen herauszuzahlen hatte, der Pächter in jedem Pachtjahr davon soviel an den Verpächter außer dem Pachtgeld zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahr von den mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthgegenständen Nutzen zu erwarten ist. Im umgekehrten Fall hat der Pächter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtess das Grundstück in demjenigen Zustand zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit, in Gemäßheit der bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen, bei gewöhnlicher Bewirthschaftung sein kann und soll.

Pacht-Kaution.

Für die von dem Pächter nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet, ohne daß es deshalb besonderer Erklärung bedarf, die bestellte Pacht-Kaution.

§. 36.

Antrag des Verpächters oder Pächters auf Aufschub der Ausführung.

Kann eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, erst im letzten Pachtjahr zur Ausführung gelangen, so ist jeder Pächter oder Verpächter, der dabei nach dem Ermessen der Spezial-Kommission auf erhebliche Weise theilhaft ist, berechtigt, auf Aufschub der Ausführung bis nach Ablauf der Pachtzeit anzutragen, und hat die Spezial-Kommission an einem ihr dazu geeigneten Zeitpunkt, unter Einräumung einer peremptorischen Frist, den Theilhaftigen zur Erklärung hierüber aufzufordern.



§. 37.

Austritt aus dem Pacht.

Kommt die Zusammenlegung vor dem letzten Jahr eines Pachts zur Ausführung und würde dadurch der Pächter nach dem Ermessen der Spezial-Kommission einen erheblichen Nachtheil erleiden, so steht es ihm frei, den Pacht noch vor Beendigung der Pachtzeit und zwar dergestalt aufzulösen, daß er alsdann zu Ende des nächsten, nach Konfirmation des Regentes anfangenden Pachtjahres, gegen gehörige Pacht rückgabe aus dem Pacht treten kann (§. 50).

§. 38.

Berücksichtigung des gebundenen Gutes.

In allen Fällen, in welchen künftighin die Zusammenlegung der Grundstücke entschieden wird, hört die Gebundenheit bäuerlicher Grundstücke auf, es sei denn, daß der Eigenthümer des gebundenen Gutes dessen Erhaltung beauftragt.

Wenn die Gebundenheit nicht aufrecht erhalten wird, so sind die auf dem bisherigen Komplex haftenden Abgaben und Lasten auf die einzelnen Plan-Stücke nach deren Bonitäts-Werth zu vertheilen.

§. 39.

Nachweis der Legitimation.

I. Soweit auf dem Grunde spezieller Vermessung und Kartirung Orts-Steuer-Kataster hergestellt sind, hat nach Ernennung der Spezial-Kommission die Steuer-Revision das öffentliche Kataster nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1839 zu revidiren und zu berichtigen.

Wo hingegen eine spezielle Vermessung und Kartirung nicht vorliegt, hat die General-Kommission über die zusammenzulegenden Grundstücke eine solche unter analoger Anwendung der für die Landesvermessung bestehenden Gesetze, übrigens aber auf möglichst einfache Weise, zunächst in Ausführung bringen zu lassen, indem weiter die Aufstellung und Publikation von Güterzetteln über dieselben Grundstücke analog den Vorschriften der §§. 1—4 des Gesetzes vom 12. März 1839 nach dem Ermessen der General-Kommission durch deren Vermessungs-Personal oder durch die Steuer-Revision zu geschehen hat.

Alsdann wird auf Grund des berichtigten Katasters oder der hergestellten Güterzettel von der Spezial-Kommission eine Eigenthums-Legitimations-Tabelle aufgestellt.

II. Die gefertigte Tabelle ist von der Spezial-Kommission dem Gericht der belegenden Sache mitzutheilen, um in Verbindung mit dem Exkital-Verfahren nach

dem Gesetz vom 5. Mai 1869, die Beseitigung des Vorbehalts besserer Rechte Dritter bei Grundstücks-Zusammenlegungen betreffend, zur Geltendmachung aller etwaigen Eigenthumsansprüche in Bezug auf die in der Tabelle eingetragenen Grundstücke überhaupt innerhalb der, in dem gedachten Gesetz bestimmten, Frist aufzufordern.

Eigenthumsansprüche, welche in Folge dessen erhoben werden und sich im Wege der Güte, nach Befinden unter Vermittelung der Spezial-Kommission, nicht alsbald beseitigen lassen, sind von dem Gericht der belegenden Sache auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

III. Als legitimirt zu den Verhandlungen bei den Grundstücks-Zusammenlegungen und bei den in Verbindung mit denselben behandelten Ablösungssachen sind vorläufig diejenigen zu betrachten, welche in der Eigenthums-Legitimations-Tabelle, bezüglich nach deren Verichtigung (II.) aufgeführt sind.

Wer sich später als Eigenthümer legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises seiner Legitimation mit den Vorgenannten verhandelt und festgestellt ist.

§. 40.

Eigenthumsveränderungen.

Die Steuer-Revision hat von dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie die Prüfung und Verichtigung des Katasters erstreckt hat, der Unterpfandsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben.

Ebenso ist der Unterpfandsbehörde durch die Spezial-Kommission oder die Steuer-Revision von dem Tag der Beendigung der Publikation der Güterzettel jedesmal ungesäumt Mittheilung zu machen.

Die Unterpfandsbehörde hat eine jede Eigenthumsveränderung, welche nach dem ihr mitgetheilten Zeitpunkt (Absatz 1, 2) eingetreten ist, unaufgefordert alsbald der Spezial-Kommission anzuzeigen.

§. 41.

Instruktion zur Ausführung.

Hinsichtlich derjenigen Tabellen, mit deren Beglaubigung durch die Unterpfandsbehörde bereits begonnen ist, kann es bei den bisherigen Vorschriften bewenden.

§. 42.

Vormundschaftszeugnisse.

Die Vormundschaftsbehörde hat auf Antrag der Spezial-Kommission über die bei der Grundstücks-Zusammenlegung Betheiligten, soweit dieselben aus irgend einem

Gründe bevormundet sind, ein Vormundschaftszeugniß zu der ihr mitzutheilenden Tabelle auszustellen, auch von jeder späterhin in dieser Beziehung vorkommenden Veränderung jedesmal die Spezial-Kommission unaufgefordert alsbald zu benachrichtigen.

§. 43.

Vorschreiten mit der Zusammenlegung.

Die Spezial-Kommission hat zwar auf Grund der aus dem öffentlichen Kataster hervorgehenden Nachweisungen über das Eigenthum an den zusammenzulegenden Grundstücken vorzuschreiten, ohne auf die Feststellung der Legitimation (§§. 39, 40, 41, 42) zu warten.

Die Vorlegung der Ergebnisse der Bonitirung zur Erklärung der Beteiligten, und die weitere Fortsetzung des Verfahrens darf jedoch erst auf Grundlage der nach den vorhergehenden Paragraphen zu beschaffenden Legitimation erfolgen.

§. 44.

Anordnungen wegen Bewirthschaftung der zusammenzulegenden Grundstücke.

Die Spezial-Kommission hat wegen angemessener Bewirthschaftung der bei einer bevorstehenden Zusammenlegung in Betracht kommenden Grundstücke für die Dauer der diesfälligen Verhandlungen das Nöthige für den Fall festzusetzen, daß eine Verschlechterung der Grundstücke zu befürchten ist.

§. 45.

Flurgrenzen.

Bei der Feststellung der Flurgrenzen tritt die Mitwirkung des Bezirks-Direktors nur dann ein, wenn dieselben zugleich Landesgrenze sind.

Bei Zusammenlegung einer Flur ist die Einziehung von Flurgrenz-Mainen ausnahmsweise gestattet, wenn dieselbe von den beteiligten Grenzgemeinden auf Grund verfassungsmäßig gefaßter Gemeindefestsetzungen beantragt und von der General-Kommission genehmigt wird; doch sind in solchem Fall mindestens zwei Dezimal-Fuß breite und drei Dezimal-Fuß lange Rasensreden, in deren Mitte die Flurgrenz-Steine zu stehen kommen, an solchen Stellen liegen zu lassen, wo sich Flurgrenz-Steine bereits befinden oder wo deren Setzung für nöthig erachtet wird.

Die Wiederherstellung zeither schon eingezogener Grenzraine darf unterbleiben, wenn die dabei beteiligten Gemeinden dieselbe nicht beantragen und die Flurgrenz-Steine in der vorerwähnten Weise gesichert werden.

Die in Folge der Zusammenlegung eintretenden Veränderungen an Gemeinde-



Bezirks- und Flur-Grenzen bedürfen, insoweit letztere nicht zugleich die Landesgrenze bilden, nur der Genehmigung der General-Kommission.

§. 46.

Berücksichtigung der kleineren Grundstücksbesitzer.

Den kleineren Besitzern sind die Plan-Stücke, insoweit es nach der Dertlichkeit ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Betheiligten geschehen kann, sämmtlich thunlichst in einem Flurtheil in der Nähe des Orts, und zwar jede Abfindung in Einem Stücke auszuweisen.

§. 47.

Anwendung der Grundsätze des Gesetzes vom 4. Januar 1865.

Die im Gesetz vom 4. Januar 1865 ausgesprochenen Grundsätze finden auch für die Entwerfung des Zusammenlegungs-Plans, sowie für die Theilbarkeit der vorläufig übernommenen Plan-Stücke (§. 49) Anwendung.

§. 48.

Vorläufige Uebernahme der Plan-Stücke.

Die vorläufige Uebernahme der eingetauschten Grundstücke (der neuen Plan-Stücke) vor der Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezesses kann in der Regel nur mit Zustimmung aller betheiligten Grundstücksbesitzer geschehen. Durch dieselbe werden Aenderungen und nähere Bestimmungen nicht ausgeschlossen, die in Beziehung auf die Plan-Stücke und sonst im fernern Lauf des Verfahrens nöthig werden.

Ausnahmsweise kann nach erfolgter Entscheidung der Spezial-Kommission über die Plan-Beschwerden, ungeachtet der gegen dieselbe noch zulässigen Verufung, auf den Antrag der mit den angewiesenen neuen Plan-Stücken zufriedenen Betheiligten, insofern diese überhaupt die Mehrheit bilden, die vorläufige Uebernahme der Plan-Stücke von der Spezial-Kommission verfügt werden, wenn dargethan wird oder aus dem Umständen erhellt:

- 1) daß aus einem längern Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche beantragt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich
- 2) daß der Gegenpartei für den ihr aus der frühern Ausführung etwa entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Spezial-Kommission hat die Gründe, sowie die nach der Lage der Sache namentlich hinsichtlich der Entschädigungspflicht zu machenden Vorbehalte, ihrer Verfügung hinzuzufügen.

Die Berufung wider die Verfügung der Spezial-Kommission hat stets ausschließende Wirkung. Gegen die Entscheidung der General-Kommission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 49.

Rechtsverhältnisse nach der vorläufigen Plan-Übernahme.

Durch die vorläufige Übernahme der neuen Plan-Stücke erlangt der Uebernehmer bis zur Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezeßes diejenigen Rechte, welche mit dem durch einen rechtmäßigen Eigenthümererwerb-Grund in gutem Glauben erworbenen Besitz den Rechten nach verbunden sind.

§. 50.

Bei Pachtungen.

Auf den Fall der vorläufigen Übernahme der eingetauschten Grundstücke vor der Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezeßes (§. 48) leiden hinsichtlich der Pächter die Vorschriften der §§. 33, 36, 37 analoge Anwendung.

Machen sich während der Zeit zwischen der vorläufigen Übernahme der neuen Plan-Stücke und der Rezeß-Bestätigung Aenderungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Plan-Stücke und sonst nöthig, so hat sich auch diesen der Pächter ohne Weiteres zu unterwerfen.

§. 51.

Rechtsmittel.

Die Vorschriften der §§. 206 — 213 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 leiden auch auf Berufungen und Oberberufungen in Zusammenlegungs-Sachen Anwendung.

§. 52.

Bestätigter Zusammenlegungs-Plan.

Es bleibt der General-Kommission für den einzelnen Fall überlassen, Statt eines förmlichen Rezeßes den Zusammenlegungs-Plan zu bestätigen.

Von dem durch die General-Kommission bestätigten Zusammenlegungs-Rezeß oder Plan gelten alle in §. 203 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869 enthaltenen Bestimmungen.



§. 53.

Wirkung der Zusammenlegung;
Uebergang des Eigenthums.

Durch Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezeßes oder Plans, auch wenn die Eintragung der Besitzer in dem neuen Kataster über die zusammengelegte Flur noch nicht erfolgt ist, wird, soweit nicht besondere Rechte Dritter vorbehalten werden (§. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, die Befreiung des Vorbehalts besserer Rechte Dritter bei Grundstücks-Uebereignungen betreffend), dieselbe Sicherstellung gegen Rechte und Ansprüche Dritter gewährt, wie durch gerichtliche Uebereignung und Zuschreibung im Grundbuch (§. 1 des Gesetzes vom 20. April 1833, das Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffend, §. 133 des Gesetzes vom 6. Mai 1839 über das Recht an Kaufpfändern und Hypotheken).

Auch ist, wenn nach Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezeßes oder Plans, aber vor Einführung des neuen Katasters, Eigenthums-Veränderungen oder Unterpfañdsbestellungen an den zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücken vorkommen, Behufs der gerichtlichen Uebereignung ohne Vorbehalt der besseren Rechte jedes Dritten, oder Behufs der Eintragung der Hypothek in das Hypotheken-Buch, der Eigenthumsnachweis lediglich durch den bestätigten Zusammenlegungs-Rezeß oder Plan zu führen, ohne daß es daneben noch des sonst erforderlichen Auszugs aus dem Grundbuch und des Zeugnisses, daß das Grundstück dem Veräußernden oder Erblasser im Grundbuch zugeschrieben sei, bedarf (§. 4 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 20. April 1833, §. 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1839).

Mit Einführung des neuen Katasters über die zusammengelegte Flur treten in dieser Beziehung die seitherigen Vorschriften wieder in volle Kraft.

§. 54.

Unmittelbarer Uebergang der Steuern, Real-Lasten und hypothekarischen Verpflichtungen.

Mit der Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezeßes oder Plans nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an.

Es gehen daher alle auf denselben ruhende Steuern, andere Real-Abgaben und Lasten und hypothekarische Verpflichtungen auf die neuen Grundstücke ohne Weiteres über.

Ist die Plan-Absfindung an die Stelle mehrerer Grundstücke getreten, so haften die gedachten Lasten und Verpflichtungen auf der gesammten Plan-Absfindung zu ideellen Theilen nach demjenigen Verhältniß, welches dem reinen Sollhaben der einzelnen abgetretenen Grundstücke entspricht.

§. 55.

Aussonderung eines Plan-Theils nach der Bestätigung des Rezeßes.

Wird die Aussonderung eines Plan-Theils (§. 29) nach erfolgter Bestätigung des Zusammenlegungs-Plans oder Rezeßes beantragt, so ist dieselbe durch die General-Kommission auf Kosten des Besitzers des verpflichteten Grundstücks zu bewirken.

§. 56.

Subhastation.

Im Fall der Subhastation wegen eines auf die neuen Grundstücke übergangenen Unterpfandrechts, für welches die Aussonderung eines Plan-Theils (§. 29) nicht Statt gefunden hat, sind in der Regel ein oder mehrere Plan-Stücke, soweit nöthig, jedoch ohne Natural-Theilung derselben, aus der Plan-Absfindung zur Versteigerung zu bringen, der Erlös aber ist nach dem Verhältniß des auf das Unterpfand fallenden ideellen Antheils zur Befriedigung des Pfandgläubigers zu verwenden.

Wenn verpfändete Grundstücke sich im Besitz eines Dritten befinden, so hat auf Antrag des Letztern oder des Unterpfandgläubigers ausnahmsweise die reale Aussonderung eines entsprechenden Plan-Stücks zum Zweck der Subhastation zu geschehen.

§. 57.

Mittheilungen an das Staats-Ministerium, die Hypotheken-Behörden und Lehns- und Zins-Einnahmen.

Dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums ist ein Fundbuch nebst beglaubigtem Karten-Exemplar und beglaubigtem Auszug aus dem bestätigten Zusammenlegungs-Rezeß oder Plan zu liefern.

Auch ist der Zusammenlegungs-Rezeß oder Plan den betreffenden Unterpfand-Behörden, sowie den Lehns- und Zins-Einnahmen — diesen Einnahmen jedoch nur auf deren Antrag — im Auszug mitzutheilen.

§. 58.

Kosten.

Die Kosten einer zu Stande gekommenen Zusammenlegung werden von den einzelnen Beteiligten nach demjenigen Verhältniß getragen, in welchem der ermittelte

Gelbwerth der von ihnen abgetretenen Grundstücke zu dem Gelbwerth der Gesamtheit aller zusammengelegten Grundstücke steht.

Die Kosten einer nicht zu Stande gekommenen Zusammenlegung werden von den Antragstellern nach dem Verhältniß der Größe der beteiligten Grundstücke getragen; sollte das Verfahren schon bis zur Vorlegung des Sollhabens geblieben sein, so tritt in diesem Fall das Verhältniß des Schätzungswerthes ein. Die Kommunikations-Wege bleiben bei vorstehenden Berechnungen außer Anschlag.

Die Diäten der Bezirks-Direktoren bei Lokal-Expeditionen in Zusammenlegungs-Sachen werden aus der Staats-Kasse bezahlt.

§. 59.

Schlußbestimmung.

Das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. Oktober 1859 und alle Nachträge zu demselben, ingleichen alle anderen mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehendhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. Mai 1869.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Hon. Sticking.

G e s e t z
über die Zusammenlegung
der Grundstücke.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke
vom 5. Mai 1869.

- §. 1. Begriff der Zusammenlegung der Grundstücke.
- §. 2. Fälle der unfreiwilligen Zusammenlegung:
a) nach dem Beschluß der Mehrheit;
b) wegen davon abhängiger Aufhebung einer Dienstbarkeit.
- §. 3. Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.
- §. 4. Besondere Fälle zwangsweiser Abtretung.
- §. 5. Fossilien.
- §. 6. Subsidiäre und analoge Anwendung des Gesetzes über Ablösungen.
- §. 7. Stellung der Anträge auf Zusammenlegung.
- §. 8. Gleichzeitige Ablösung dinglicher Rechte.
- §. 9. Feststellung der Zusammenlegungs-Masse. Grundstücke benachbarter Fluren.
- §. 10. Vorhandensein der Mehrheit.
- §. 11. Was jedem Theilhaber zu gewähren sei?
- §. 12. Unzulässige Veränderungen des bisherigen Wirtschaftsbetriebs.
- §. 13. Verlegung der Gebäude.
- §. 14. Entschädigung für minder vorteilhafte Lage.
- §. 15. Ermittlung des Grundwerths.
- §. 16. Zufällige Werthgegenstände.
- §. 17. Grundwerths-Veränderung.
- §. 18. Obstbäume.
- §. 19. Holzabtriebe und Rodungen.
- §. 20. Boden zu Anlagen.
- §. 21. Zuständigkeit der Ablösungsbehörden.
a) Bei Wasser-Regulirungen.
- §. 22. b) Bei gemeinschaftlichen Anlagen.
- §. 23. Eigenthum an den gemeinschaftlichen Anlagen.
- §. 24. Kosten für Instanzsetzung und Bestimmung über Unterhaltung und Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen.
- §. 25. Ausgleichung durch Geld.
- §. 26. Befragung der entfernteren Interessenten.
- §. 27. Entschädigung für zufällige Werthgegenstände durch Boden.
- §. 28. Berücksichtigung des beschränkten Eigenthums.
- §. 29. Aussonderung aus der gesammten Plan-Abfindung.
- §. 30. Eingeschränkte Berücksichtigung entfernterer Interessenten.
- §. 31. Widerspruch des Pächters.
- §. 32. Rechtsverhältnisse zwischen Verpächter und Pächter.
- §. 33. Der Pächter tritt in die Nutzungen des Empfangenen ohne Beitrag zu den Kosten.
- §. 34. Gelddausgleichung wegen der Bodenfläche.
- §. 35. Wegen zufälliger Werthgegenstände. Pacht-Raution.
- §. 36. Antrag des Verpächters oder Pächters auf Aufschub der Ausführung.

- §. 37. Austritt aus dem Pacht.
- §. 38. Berücksichtigung des gebundenen Gutes.
- §. 39. Nachweis der Legitimation.
- §. 40. Eigenthums-Veränderungen.
- §. 41. Instruktion zur Ausführung.
- §. 42. Vormundschafszugnisse.
- §. 43. Vorkreiten mit der Zusammenlegung.
- §. 44. Anordnungen wegen Bewirthschaftung der zusammenzulegenden Grundstücke.
- §. 45. Flurgrenzen.
- §. 46. Berücksichtigung der kleineren Grundstücksbesizer.
- §. 47. Anwendung der Grundzüge des Gesetzes vom 4. Januar 1865.
- §. 48. Vorläufige Uebernahme der Plan-Stücke.
- §. 49. Rechtsverhältnisse nach der vorläufigen Plan-Uebernahme.
- §. 50. Bei Pachtungen.
- §. 51. Rechtsmittel.
- §. 52. Befestigter Zusammenlegungs-Plan.
- §. 53. Wirkung der Zusammenlegung; Uebergang des Eigenthums.
- §. 54. Unmittelbarer Uebergang der Steuern, Real-Lasten und hypothekarischen Verpflichtungen.
- §. 55. Aussonderung eines Theils nach der Befestigung des Rezeßes.
- §. 56. Substation.
- §. 57. Mittheilungen an das Staats-Ministerium, die Hypotheken-Behörden und Lehn- und Zins-Einnahmen.
- §. 58. Kosten.
- §. 59. Schlußbestimmung.